

Höxter 1596 o.F.
213

Weste Millen des Quorhufens, Verinbart von Dufach Daffar in. Saugen Gied:

1.-19. auffricht des Millen von 1490 Punkt 1-5, 7-20

+ gelocht

20. Dein Giedbinder soll mehr als auf ein (Lied, Lehr), worauf es gelobt hat
pfaffen bei Dofe von einem Drieling Gied.

21. Deines soll sich in mehr als eine Doupman begeben (d. f. mit mehr als einem andern Diefes
Zufammenbrieh) und der dem andern Vorteil in Pfaffen sein.

22. Dein Verkauf soll dem andern zum Kaufkaufen anders wenn es sein Doupman
(compain) ist. Wenn zwei, die nicht zufammen arbeiten, ~~schaffen~~ ^{kaufen} zufammen kaufen zufällig zu
Zufammenbrieh, sollen sie zuhauf pfaffen und der eine dem andern mit Geld abkaufen.

23. Wenn einer unbrüch dem andern im Pfaffen darzueift, solle es zur Dofe der
Gied ein Teil sein geben.

24. auffricht Millen von 1490 Punkt 21

25. (Nachtrag unter Dofe von anders Gied) Wenn einer Giedbinder Dofe, Dofe hat
(d. f. seine Dofenmaßzeit gibt), sollen ihm drei Jahr zwei Jahr lang frei gelassen werden,
dann muß er für jedw 6 Groffen zahlen; wenn es mehr als drei Jahr hat, muß er für die
übrigen soviel wie jedes Giedbinder zahlen.

Gleichzeitige Abpflichtung ^(auf dem)